

**Satzung**  
der Stadt Schwarzenberg über den Bebauungsplan für das "Wohngebiet 1 Pöhlaer Straße", gelegen zwischen Pöhlaer Straße 59 und 61 über die Flurstücke 343/20 - Teilbereich.

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung vom 8.12.86 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch Anlage I, Kapitel XIV, Abschnitt II, Nr. 1 des Einmündungsvertrages vom 31.08.90 in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes vom 23.09.90 (BGBl. I S. 885, 1122) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan "Wohngebiet 1 Pöhlaer Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:  
§ 1 Der Bebauungsplan gilt für das "Wohngebiet 1 Pöhlaer Straße" der Stadt Schwarzenberg.  
§ 2 Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung.  
§ 3 Der Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

**Teil I** Festsetzungen durch Text  
**Teil II** Festsetzungen durch Planzeichen  
**Teil III** Planzeichnung, Maßstab 1:500, mit Zeichenerklärung und zeichnerischen Festsetzungen  
**Teil IV** Begründung

**I.) Festsetzungen durch Text:**

1.0 **Rechtsgrundlagen**  
1.1 BauGB in der Fassung vom 8.12.86 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)  
1.2 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)  
1.3 Sächsische Bauordnung (SachsBO) vom 26. Juli 1994 (Sächs. GVBl. S. 1401)  
1.4 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZ 90)  
1.5 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301, ber. S. 445)

2.0 **Art der baulichen Nutzung**  
Das mit "WR" bezeichnete Baugebiet des Planbereiches wird als reines Wohngebiet im Sinne des § 3 BauNVO festgesetzt.

3.0 **Maß der baulichen Nutzung**  
Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BauNVO, soweit sich aus den festgesetzten überbaubaren Flächen und Geschöbshöhen sowie Grundstücksgrößen im Einzelfall kein geringeres Maß der Nutzung ergibt. Die Mindestgröße eines Grundstücks muß 300 m² betragen.

4.0 **Bauweise**  
4.1 Es gilt die offene Bauweise gem. § 22, Abs. 2 der BauNVO, mit der Abweichung, daß Garagen und damit verbundene sonstige Nebengebäude an den seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig sind. Garagen und Nebengebäude sind in einem Baukörper zusammenzufassen.  
4.2 An Grundstücksgrenzen zusammenstoßende Garagen sind einheitlich zu gestalten. Vor Einzelgaragen an öffentlichen Verkehrsflächen muß ein Stauraum von mindestens 3,5 m Breite und 5,0 m Tiefe, vor Doppelgaragen ein solcher von 5,00 m Breite und 5,00 m Tiefe vorhanden sein. Der Stauraum muß einfriednungslos bleiben. Wellblechgaragen oder ähnliche behelfsmäßig wirkende Garagen sind unzulässig. Bei überdachten KFZ - Unterstellplätzen gelten die Festsetzungen analog zur Garage.  
4.3 Für jede Wohneinheit ist ein Stellplatz auf dem Baugrundstück nachzuweisen  
4.4 Es dürfen maximal 2 Wohneinheiten auf jedem Grundstück vorgesehen werden.  
4.5 Es dürfen keine Blockhäuser oder in ihrem Erscheinungsbild ähnliche Bauwerke errichtet werden.  
4.6 Nebengebäude und Garagen sind nur in den im Bebauungsplan festgelegten Flächen möglich.  
4.7 Die maximalen Traufhöhen sind aus dem Systemschnitt A zu entnehmen.

**5.0 Gestaltung der Gebäude**

5.1 Die Dachneigungen sind entsprechend den im Bebauungsplan festgesetzten Werten auszuführen.  
5.2 Als Dachform ist das Satteldach (SD) zu verwenden. Krüppelwalmdächer sind zugelassen, wenn der Waln nicht höher als 1/3 der Firsthöhe ist. Flachdächer sind für die Hauptgebäude nicht zulässig.  
5.3 Die Hauptgebäude sind in den Farben schwarz oder anthrazit einzudecken.  
5.4 Gaupen sind als Satteldach-, Schleppdach- oder als Dreiecksdachgauben zulässig. Ausserdem sind Dachraker und Dachflächenfenster zugelassen. Größere Dachaufbauten und Fenster sind unzulässig, soweit sie nachfolgende Werte überschreiten:  
a.) Mindestabstand vom Giebel 1,25 m  
b.) Länge der Aufbauten maximal 0,5 der Traufhöhe des Baukörpers ohne Dachüberstand  
5.5 Kniestock ist bis zu einer Höhe von 1,25 m zugelassen. Gemessen wird dabei ab Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren im Bereich der Außenkante Außenwand.  
5.6 Dachaufbauten, Erker, Balkone sind in ihrem Erscheinungsbild der regionaltypischen Bauweise anzupassen. Dies gilt auch für die Materialwahl.  
5.7 Garagen, überdachte KFZ-Stellplätze, Nebengebäude o.ä. sind mit Flachdach oder mit einem flachgeneigten Pultdach bis maximal 10 Grad Neigung auszuführen.  
5.8 Als Aussenfassade ist Putz vorgeschrieben. Im Bereich Dachgeschoß dürfen auch Holzverschalungen ausgeführt werden. Als Putzfarbe ist reinweiß ausgeschlossen. Bevorzugt werden helle, erdfarbene Töne.

**6.0 Abstandsflächen**

Es sind in sämtlichen Bauplänen die gesetzlichen Abstandsflächen gemäß Sachs Bauordnung einzuhalten, falls nicht durch die im Plan eingezeichnete Baugrenze eine größere Abstandsfläche festgesetzt ist. Bei Garagen ist eine Grenzbebauung entsprechend Art. 6, Abs. 11, Nr. 1 SachsBO erlaubt, jedoch nur bis zu einer maximalen Nutzfläche von 50 m². Der Standort der Garagen ist im Bebauungsplan festgesetzt.

**7.0 Gestaltung der Freiflächen**

7.1 Die nicht überbaubaren Flächen entlang der Verkehrsflächen sind landschaftsgärtnerisch anzulegen. Jede Grundstückseinheit hat entlang der Strasse einen Baum zu pflanzen. Die vorhandene Böschung ist mit einheimischen Gehölzen zu pflanzen und zu sichern. Stützmauern sind mit Ausnahme bei den Grundstückseinheiten zu vermeiden. Die Baum- und Strauchgruppen sind in lockerer Gruppierung vorzusetzen.  
7.2 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Verkehrsflächen dürfen nur durch notwendige Zufahrten unterbrochen werden. (Maximal 8,0 m Breite je Grundstück)  
7.3 Bis auf notwendige Zufahrten, Zugänge, sowie Fahr- und Stellplatzflächen ist der gesamte Aussehbereich des Baugrundstückes mit Rasenflächen, Wiesenflächen, Bäumen und Sträuchern etc. gärtnerisch zu gestalten. Nutzgärten sind zulässig.  
7.4 Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind an den Strassenmündungen im Bereich der Sichtdreiecke Bepflanzungen, Anhöckchen und sich behindernden Anlagen unzulässig, deren Höhe 0,80 m (gemessen von Oberkante Strassendecke) überschreitet.  
7.5 PKW - Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen. Einfriedungen sind als Sichtschutzeckenzulässig. Maschendrahtzaun ist nur in Verbindung mit einer Bepflanzung zulässig und darf eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Entlang der öffentlichen Flächen ist die Verwendung von heimischen Materialien (Holz, Naturstein, Hecke, Schmiedeweisen) zulässig.  
7.7 Anlagen zur Müllbeseitigung Private und bewegliche Müllbehälter müssen in unmittelbarer Nähe der Straße so untergebracht werden, daß sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht eingesehen werden können. Die Verwendung von Waschbecken oder reinen Metallkonstruktionen ist unzulässig.  
7.8 Die als Anlage ausgegebene Pflanzliste für die Baugrundstücke sind zu beachten und einzuhalten.  
8.0 **Entwässerung der Baugrundstücke**  
8.1 Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem. Sämtliche häusliche Schmutzwässer sind über eine

teibiologische Dreikammer - Kleinkläranlage nach DIN 4261 vorzureinigen. Der Überlauf muß in den an der Strasse vorgesehenen Sammelkanal eingeleitet werden. Bei späterem Anschluß der Gemeinde an einen Abwasserzweckverband mit Kläranlage besteht Anschlußzwang für alle Grundstückeigentümer. Das Regenwasser ist ebenfalls zu sammeln und in den Sammelkanal einzuleiten.  
8.2 Der Sammelkanal wird entlang der Pöhlaer Strasse geführt und vor der Fl.Nr. 343/10 über die Strasse geführt. Die Abwässer werden dann in das Pöhlaer Wasser eingeleitet.  
8.2 Brauchwasserzisternen zur Nutzung der Gartenbewässerung, Waschmaschinen, WC - Spülung sind, soweit es die gestrichlichen Vorschriften erlauben, zulässig.

**9.0 Immissionsschutz**

9.1 Die rechtlichen Vorschriften sind einzuhalten  
9.2 Für das Baugebiet ist der Anschluß von Erdgas vorgesehen. Kann der Anschluß technisch realisiert werden, besteht Anschlußzwang für alle Grundstücke. Heizöl als Heizmedium ist dann ausgeschlossen.

**10.0 Versorgungsleitungen**

10.1 Die Koordination der einzelnen Versorgungsleitungen ist durch den Erschließungsträger sicherzustellen.  
10.2 Sämtliche Versorgungsleitungen sind in dem dafür im Bebauungsplan markierten Bereich vorzusehen. Dieser Bereich ist in einer Breite von mindestens 3,00 m von Bäuung freizuhalten. Dies gilt auch für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Tiefwurzeln. Lediglich die für die Zufahrten erforderlichen Befestigungen sind zulässig. Ausbesserungen, Ergänzungen, Reparaturen etc. an diesen Leitungen innerhalb von Privatgrundstücken sind durch die Grundstückseigentümer zu dulden und bedürfen keiner besonderen Zustimmung, des Einzelnen.  
10.3 Das Baugebiet ist mit der notwendigen Anzahl von Hydranten auszustatten. Die Abstimmung hierfür wird durch den Erschließungsträger mit den dafür zuständigen Landratsamt, Brandschutzbehörde und Zweckverband Wasserwerke Westergebirge durchgeführt. Dies trifft insbesondere für die Anzahl der Hydranten, den notwendigen Löschwasserbedarf etc. zu.

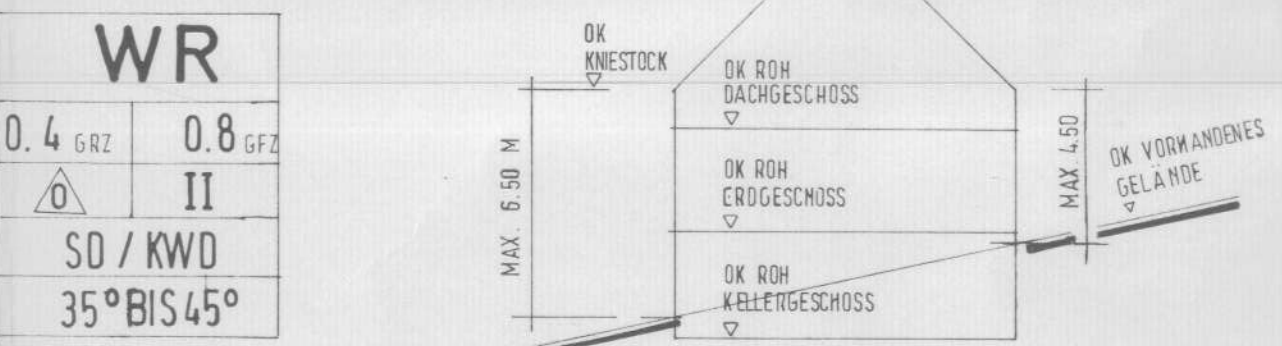
**11.0 Abgrenzungen**

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in allen an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauewerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 20 cm und einer Tiefe von ca. 30 cm erforderlich (Hinterborten von Randsteinen und Rabattenplatten). Das Hineinragen dieser Stützbauewerke in das Privatgrundstück ist durch den Grundstückseigentümer zu dulden. Höhenunterschiede, die sich durch den Ausbau der Erschließungsanlagen ergeben, werden durch Stützmauern oder Böschungen ausgeglichen, die vom Grundstückseigentümer zu dulden sind.

**Hinweise**

1.0 Archäologische Funde Archäologische Funde sind sofort dem Archäologischen Landesamt mit Landesmuseum für Vorgeschichte, Dresden, zu melden. Fundstellen sind zeitweilig vor weiterer Zerstörung zu sichern.  
2.0 Altlasten Organoleptische Auffälligkeiten im Boden sowie Abfall im Boden sind gemäß § 10 EGAB (Erstes Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen) dem Landratsamt - Abteilung Umweltschutz - zu melden.  
3.0 Naturschutz Die Vorschriften des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 16. Dez. 1992, insbesondere die §§ 25, Abs. 1, Nr. 5 und 63, Abs. 3 sowie die Baumschutzverordnung sind zu beachten.  
4.0 In dem Bebauungsplan (v.a. die Planzeichnung, Hinweise, planungsrechtliche Festsetzungen und Begründung) sind alle wesentlichen Belange, Anregungen, Hinweise und Auflagen eingeflossen, insbesondere der beteiligten Träger öffentlicher Belange.

5.0 Vermessung / Grenzsteine Rechtzeitig vor Beginn von Tiefbau- oder sonstigen Bauarbeiten sind gefährdete Grenz- und Vermessungspunkte durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, einen Inhaber einer Erlaubnis nach § 25 öBVV oder das staatliche Vermessungsamt Aue, Außenstelle Schwarzenberg, zu sichern. Weiterhin sind im Zuge der Erschließung rechtzeitig alle erforderlichen neuen Grenz- und Vermessungspunkte zu setzen. Die Eigentümer der Erbauer- oder Leitungsberechtigten sowie die mit der Baufähigkeit beauftragten Firmen und Personengruppen haben die Pflichten nach § 17 und § 22 des sächsischen Vermessungsgesetzes zu beachten.



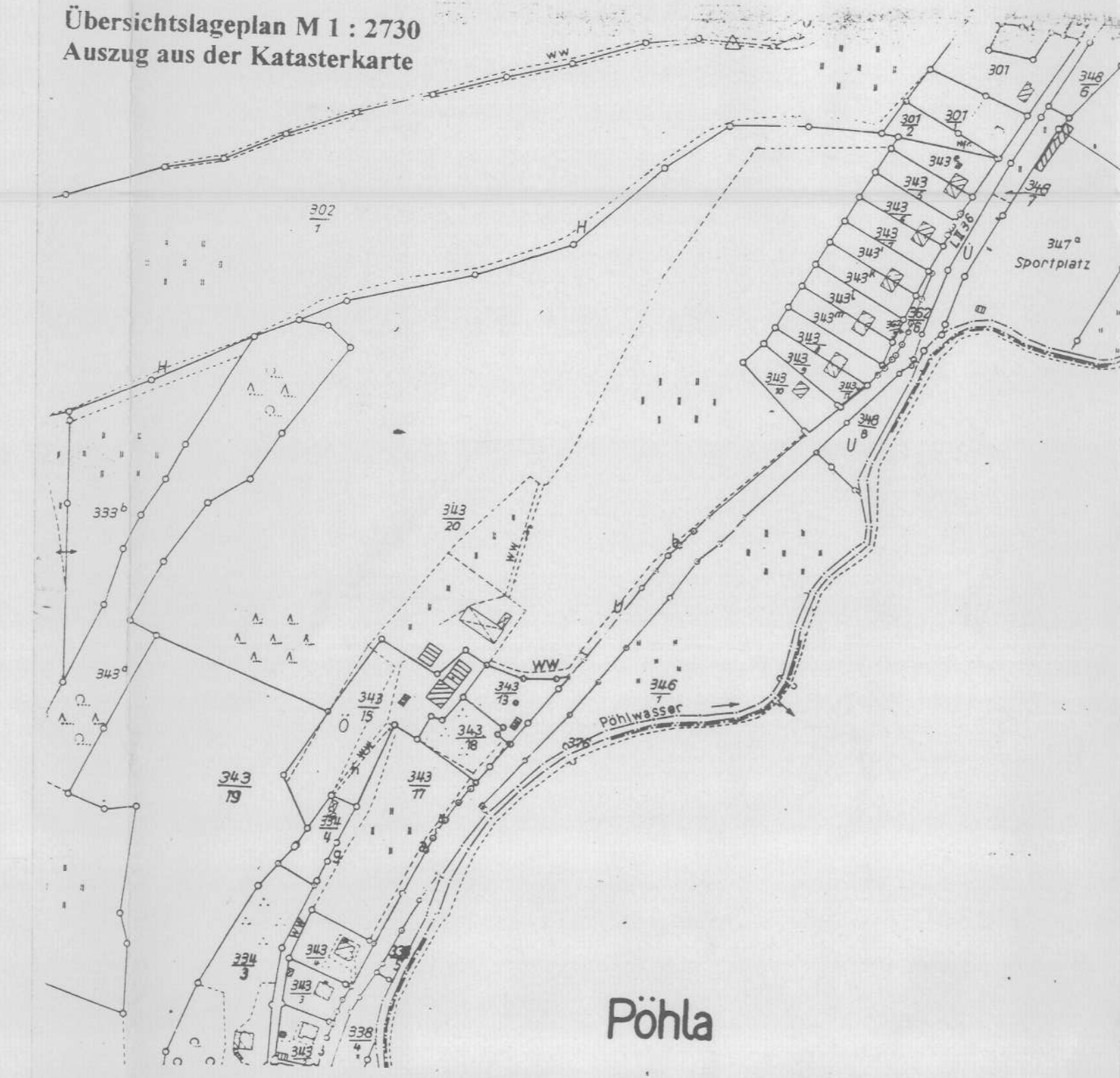
**II.) Festsetzungen durch Planzeichen**

- 1.0 **Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1, BauGB)**  
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
[WV] Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)  
0.4 Grundflächenzahl als Höchstgrenze (§ 17 und 19 BauNVO)  
0.8 Geschöbflächenzahl als Höchstgrenze (§ 17 und 20 BauNVO)  
II Zahl der Vollgeschöbe als Höchstgrenze (§ 20 BauNVO)  
2.0 **Bauweise (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB)**  
[D] offene Bauweise (§ 22, Abs. 2 BauNVO)  
SD Satteldach  
KWD Krüppelwalmdach  
35° bis 45° Dachneigung (Unter- und Obergrenze)  
[H] Hauseinordnung, nicht bindend, Firstrichtung jedoch bindend parallel zur Strasse, Abweichung hiervon maximal 15° (Winkel zur Strasse)  
[B] Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)  
3.0 **Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1, Nr. 4 BauGB)**  
[G] Garagen oder überdachte KFZ - Stellplätze. Flächen ausserhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, auf der Nebenanlagen zum Parken/Abstellen von KFZ erlaubt sind.  
[Ga] Garagen  
[E] Einfahrtbereich zu Garagen und KFZ - Stellplätzen  
4.0 **Flächen, die von Bäuung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1, Nr. 10 und § 11 BauGB)**  
[V] Versorgungsflächen und Leitungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 13 BauGB)  
[V] Flächen für die öffentliche Versorgung (Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Telekom) mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen  
[V] Versorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Telekom), unterirdisch  
[V] Fläche für Versorgungsanlagen, z.B. Trafostation, mit Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch  
5.0 **Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB)**  
[V] Strassenverkehrsfläche, öffentlich, zur Erschließungstrasse der einzelnen Grundstücke  
6.0 **Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB)**  
[B] Einzelbäume auf dem Grundstück, neu zu pflanzen. Lage nicht bindend  
[S] Straucher auf dem Grundstück, neu zu pflanzen. Lage nicht bindend  
7.0 **Kartenzichen**  
[G] Bestehende Grundstücksgrenzen  
[F] Flurstücksnummer  
[B] Böschung, bestehend  
[G] Bestehende Gebäude entsprechend amtl. Lageplan  
8.0 **Hinweise**  
[M] Maße in Meter, z. B. 5,00 m  
[---] Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen, neu

**Verfahrensvermerke**

1. Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat in seiner Sitzung vom 26.2.1996 mit Beschluß - Nr. 236/196 ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet 1 Pöhlaer Strasse", Stadtteil Grünstädtel der Stadt Schwarzenberg, beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Schwarzenberger Amtsblatt Nr. 57/96 vom 28.3.1996  
Schwarzenberg, den 27.12.1996 Der Bürgermeister  
2. Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat in seiner Sitzung am 28.6.1996, mit Beschluß - Nr. 286/196, ..... den Bebauungsplan, bestehend aus den Teilen I Festsetzungen durch Text, Teil II Festsetzungen durch Planzeichen, Teil III Planzeichnung und Teil IV Begründung, jeweils vom 14.06.1996, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.  
Schwarzenberg, den 27.12.1996 Der Bürgermeister  
3. Die öffentliche Auslegung ist durch den Abs. 2 Satz 2 Baugezetzbuch durch Abdruck im Schwarzenberger Amtsblatt Nr. 131/96, vom 8.7.1996, ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die Nachfragenden und die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 Baugezetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB mit Schreiben vom 4.8.1996 benachrichtigt und um Stellungnahme gebittet.  
Schwarzenberg, den 27.12.1996 Der Bürgermeister  
4. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 25.09.1996 (Teil I Festsetzungen durch Text, Teil II Festsetzungen durch Planzeichen, Teil III Planzeichnung, Teil IV Begründung) haben in der Zeit vom 16.7.1996, bis 19.8.1996, während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung gemäß § 3 Abs. 2 Baugezetzbuch öffentlich ausgelegen.  
Schwarzenberg, den 27.12.1996 Der Bürgermeister  
5. Der Stadtrat hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Baugezetzbuch die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan mit Beschluß - Nr. 336/196, in der Sitzung vom 14.10.1996 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist mitgeteilt worden.  
Schwarzenberg, den 27.12.1996 Der Bürgermeister  
6. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 25.09.1996 (Teil I Festsetzungen durch Text, Teil II Festsetzungen durch Planzeichen, Teil III Planzeichnung, Teil IV Begründung) wurden mit Beschluß - Nr. 357/96, des Stadtrates vom 14.11.1996, gebilligt und beschlossen. Die Begründung in der Fassung vom 25.09.1996 wurde gebilligt.  
Schwarzenberg, den 27.12.1996 Der Bürgermeister  
7. Die Genehmigung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.09.1996, bestehend aus Teil I Festsetzungen durch Text, Teil II Festsetzungen durch Planzeichen, Teil III Planzeichnung, Teil IV Begründung wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

- Schwarzenberg, den ..... Siegelabdruck Der Bürgermeister  
8. Die Nebenbestimmungen wurden mit Beschluß des Stadtrates vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet.  
Schwarzenberg, den ..... Siegelabdruck Der Bürgermeister  
9. Die Genehmigung des Bebauungsplanes mit Stand vom ..... bestehend aus Teil I Festsetzungen durch Text, Teil II Festsetzungen durch Planzeichen, Teil III Planzeichnung, Teil IV Begründung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden durch Abdruck im Schwarzenberger Amtsblatt Nr. .... vom ..... bekanntgemacht.  
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Baugezetzbuch) und auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Baugezetzbuch) hingewiesen worden.  
Der Bebauungsplan in der Fassung vom ..... bestehend aus Teil I Festsetzungen durch Text, Teil II Festsetzungen durch Planzeichen, Teil III Planzeichnung, Teil IV Begründung ist am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft getreten.  
Schwarzenberg, den ..... Siegelabdruck Der Bürgermeister  
10. Der katastermäßige Bestand (Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke) wird als richtig bescheinigt.  
Schwarzenberg, den 05. Dez. 1996 Siegelabdruck Leiter der Vermessungsbehörde



Staatliches Vermessungsamt Aue  
Außenstelle Schwarzenberg  
**UNBEGLAUBIGTER AUSZUG AUS DER KATASTERKARTE**  
Gemeinde: Schwarzenberg Gemarkung: Grünstädtel  
Kartenblatt: 3 Maßstab: 1:2730 angefertigt am: 19. März 1996  
Der Topographienachweis kann vom örtlichen Zustand abweichen. Maßstabsabweichungen sind kopierbedingt möglich. Im Auszug können bereits Fortführungen nachgewiesen sein, die im Grundbuch noch nicht rechtswirksam sind. Vervielfältigungen (Kopien) für den eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch, sowie

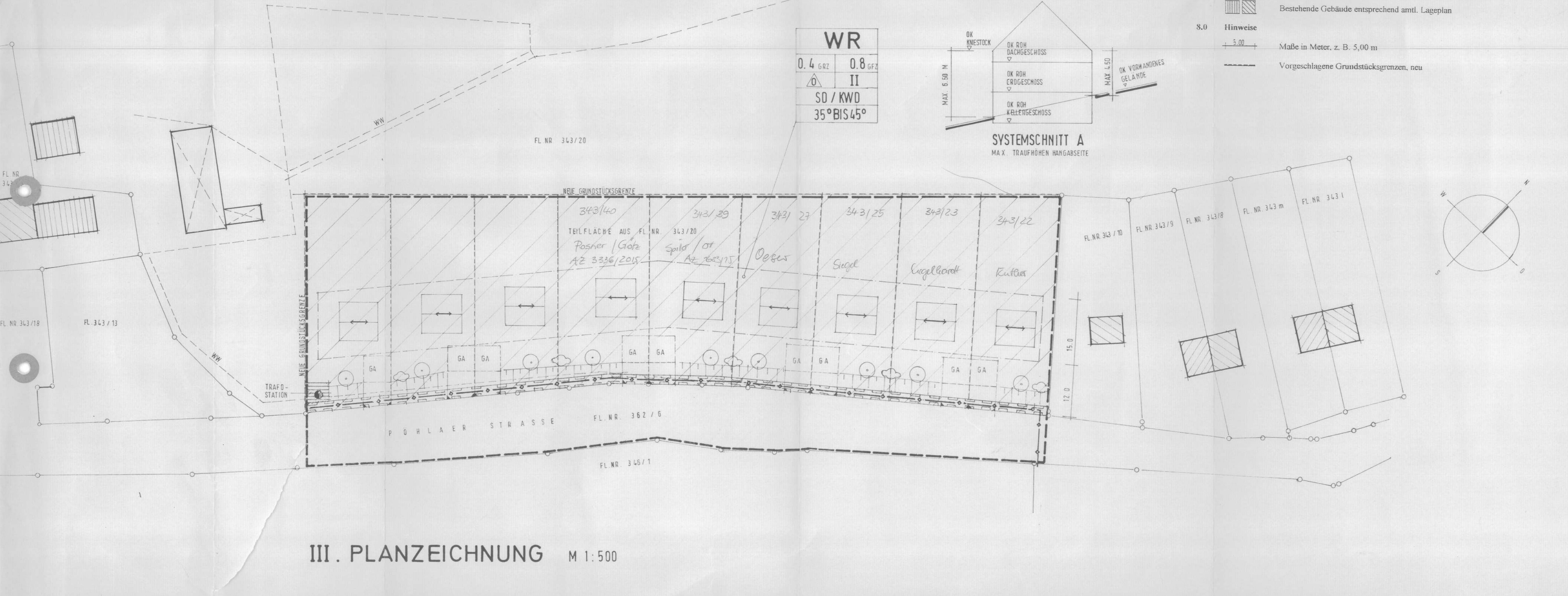
**Stadt Schwarzenberg**  
im Erzgebirge - Freistaat Sachsen  
Straße der Einheit, 08340 Schwarzenberg

Zur Genehmigung  
Ergebnis Exmter  
28.1.97  
**Bebauungsplan**  
**"Wohngebiet 1 Pöhlaer Strasse"**

Stadtteil Grünstädtel  
Maßstab 1:500  
2. GENEHMIGUNGSFASSUNG

Entwurfsverfasser  
**Planungsbüro Rottner - PRO**  
Sarenstr. 15, 91315 Höchststadt  
Tel.: 09193 / 3208, Fax: 09193 / 1386

STAND 25.09.1996  
05. Dez. 1996  
Schwarzenberg, den ..... Siegelabdruck Leiter der Vermessungsbehörde



**III. PLANZEICHNUNG M 1:500**

